Sehr geehrte Leserin,

sehr geehrter Leser,

gemeindliche Satzungen und Verordnungen müssen stets der neuesten Rechtslage angepasst werden.

Oftmals sind es nur einzelne Paragrafen, Sätze oder Worte, die geändert werden.

Für all diese Änderungen müssen aber Änderungssatzungen erlassen werden.

Dies macht es für die Leserin / den Leser aber sehr schwierig, stets den aktuellsten Stand einer Satzung oder Verordnung zu finden, da nicht nur die ursprüngliche Fassung der Satzung, sondern auch alle Änderungssatzungen gelesen werden müssen.

Wir haben uns deshalb entschlossen, nachstehend eine aktuelle Version der Satzung abzudrucken, in der alle Änderungen eingearbeitet sind.

Dies stellt jedoch keine neue Satzung da.

Rechtsgültig sind nur die ursprüngliche Satzung und die dazu ergangenen Änderungssatzungen.

Diese können Sie gerne kostenlos bei uns anfordern.

Beitrags- und Gebührensatzung

**zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haibach
(BGS-WAS)**
vom 03.12.2009,

zuletzt geändert mit Satzung vom 23.11.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungs­einrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) 1Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. 2Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) 1Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

2In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. 3Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. 4Reichen die Bebauung bzw.die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) 1Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. 2Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. 3Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

4Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nichtangeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. 5Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) 1Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie beisonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. 2Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) 1Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbe­messung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

2Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

* im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
* im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
* wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstückes im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
* im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) 1Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. 2Dieser Betrag ist nachzuentrichten. 3Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

 (6) Übergangsregelung: Die für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke veranlagten Pauschalkosten werden mit der Bebauung des Grundstückes bei der Vergrößerung der überbauten Fläche nach dem Beitragsmaßstab (§ 5) und Beitragssatz (§ 6) dieser Satzung neu berechnet

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| a) | pro m² Grundstücksfläche | 1,01 € |   |
| b) | pro m² Geschossfläche | 3,33 €. |   |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) 1Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. 2Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtige) sindGesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

(3) 1Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a
Grundgebühr

(1) 1Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

2Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorrübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses (Qn) bzw. Dauerdurchflusses (Q3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. 3Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss (Qn) bzw. der Dauerdurchfluss (Q3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Qn) von

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| bis | 2,5 m³/h | (3/4 Zoll) | 18,00 €/Jahr |
| bis | 6 m³/h | (1 Zoll) | 24,00 €/Jahr |
| bis | 10 m³/h | (1 ½ Zoll) | 60,00 €/Jahr |
| bis | 55 m³/h  | (Großwasserzähler Nennweite 80) | 252,00 €/Jahr |
| bis | 55 m³/h  | (Großwasserzähler als Verbundzähler Nennweite 80) | 612,00 €/Jahr |
| bis | 90 m³/h | (Großwasserzähler Nennweite 100) | 312,00 €/Jahr |
| bis | 90 m³/h | (Großwasserzähler als Verbundzähler Nennweite 100) | 948,00 €/Jahr |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| bis | 4 m³/h | (3/4 Zoll) | 18,00 €/Jahr |
| bis | 10 m³/h | (1 Zoll) | 24,00 €/Jahr |
| bis | 16 m³/h | (1 ½ Zoll) | 60,00 €/Jahr |
| bis | 63/100 m³/h  | (Großwasserzähler Nennweite 80) | 612,00 €/Jahr |
| bis | 160 m³/h | (Großwasserzähler Nennweite 100) | 948,00 €/Jahr |

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) 1Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. 2Die Gebühr beträgt 2,58 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) 1Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. 2Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,58 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) 1Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. 2Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) 1Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. 2Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) 1Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15a**

**Öffentliche Last**

(1) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

(2) Der Kostenerstattungsanspruch gemäß § 8 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.Dezember 1993 außer Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| Haibach, 3. Dezember 2009Andreas ZengleinErster Bürgermeister |  |

**Anmerkung:**

§ 16 bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten der Satzung.

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 10.12.2009

**Änderungen:**

Satzung vom 08.12.2011, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011

Satzung vom 06.12.2012, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 13.12.2012

Satzung vom 05.12.2013, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 12.12.2013

Satzung vom 04.12.2014, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014

Satzung vom 12.11.2015, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 19.11.2015

Satzung vom 11.11.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 17.11.2016

Satzung vom 07.12.2017, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 14.12.2017

Satzung vom 13.12.2018, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 51/52 vom 20.12.2018

Satzung vom 10.12.2020, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 51/52 vom 17.12.2020

Satzung vom 12.11.2021, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 18.11.2021

Satzung vom 10.11.2022, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 17.11.2022

Satzung vom 23.11.2023, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 30.11.2023